

Sitzung vom 5. Oktober 2011

**1236. Postulat (Einhaltung des Landesmantelvertrages für das  
Bauhauptgewerbe [LMV] bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie die Kantonsräte Peter Ritschard und Kaspar Bütikofer, Zürich, haben am 27. Juni 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat sicherzustellen, dass im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens keine Arbeiten direkt oder indirekt an Bautransportfirmen vergeben werden, welche den LMV rechtswidrig nicht einhalten.

*Begründung:*

Am 25. November 2009 hat das Bundesgericht in einer langjährigen Streitfrage – ausgelöst durch eine Klage der Paritätischen Berufskommission Bau Aargau – abschliessend entschieden (BGE 4A\_377/2009): «Die Transportdienstleistungen in den Bereichen Aushub, Kieslieferung, Abbruch und Deponie/Recycling gehören als integraler Bestandteil zu den entsprechend auf dem Bauparkt angebotenen Gesamtleistungen und unterstehen damit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV.»

Das Bundesgericht hielt ausdrücklich fest, dass es keine Ausnahme für Bautransporte von Dritten (Unterakkordanten) gibt und begründet dies wie folgt:

«Der Zweck der Allgemeinverbindlicherklärung, unlautere Wettbewerbsvorteile zu verhindern, kann nur erreicht werden, wenn die Regeln des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrages grundsätzlich von sämtlichen Anbietern auf einem bestimmten Markt eingehalten werden müssen.»

Die Wettbewerbsvorteile für Anbieter von Bautransportleistungen, die sich nicht an den LMV halten, sind beträchtlich. Im Vergleich zum Transportgewerbe sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe bedeutend besser: rund 10% höhere Löhne, tiefere Wochenarbeitszeit (40,5 statt 48 Stunden), eine Woche mehr Ferien und frühzeitiger Altersrücktritt ab 60.

Dieses Bundesgerichtsurteil muss für die Arbeitsvergaben von Bautransportdienstleistungen Konsequenzen haben, dies sowohl wenn die öffentliche Hand direkt an Bautransportfirmen Aufträge erteilt, aber

insbesondere auch wenn beauftragte Baufirmen, General- oder Totalunternehmungen im Unterakkord mit Bautransportfirmen zusammenarbeiten.

Firmen, welche einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag nicht einhalten, sind von einem Vergabeverfahren auszuschliessen, damit die korrekt handelnden Baufirmen nicht aus dem Wettbewerb gedrängt werden, das Prinzip der gleich langen Spiesse durchgesetzt wird und die Arbeitnehmenden des Bauhauptgewerbes nicht einem Lohn- und Sozialdumping ausgesetzt werden.

Die AST AG wehrt sich auch noch eineinhalb Jahre nach dem abschliessenden Entscheid des Bundesgerichtes mit Händen und Füssen, dieses Urteil umzusetzen, und verweigert damit den Bauhauffeuren die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die ihnen eigentlich zustehen.

Die öffentliche Hand ist aufgrund der geltenden Bestimmungen dazu angehalten, nicht mit Firmen zusammen zu arbeiten, die geltendes Recht brechen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, sowie Peter Ritschard und Kaspar Bütikofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das im Postulat zitierte Bundesgerichtsurteil 4A\_377/2009 bezieht sich auf den Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe 2003–2005 (LMV), der vom Bundesrat mit Beschluss vom 22. August 2003 für (teilweise) allgemeinverbindlich erklärt worden ist (AVE LMV, vgl. BBl 2003, 6070). Obwohl die im LMV enthaltene Leistung «Transport von und zu Baustellen» in der Umschreibung des betrieblichen Geltungsbereichs der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des LMV gemäss Art. 11.2 Abs. 3 AVE LMV nicht erwähnt ist und damit nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde, kam das Bundesgericht zum Schluss, wenn Transportleistungen wie beim Aushub, der Deponie oder der Kieslieferung als integrierender Bestandteil der Grundleistung zu betrachten sei, die der AVE LMV unterstehe, würden auch diese von der Allgemeinverbindlicherklärung erfasst.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Pflicht zur Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Art. 11 lit. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1) verankert. Dementsprechend verlangt § 8 der kantonalen Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (SVO, LS 720.11) von der Vergabestelle,

vertraglich sicherzustellen, dass die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Werden die Aufträge an Dritte (Subunternehmer) weitervergeben, sind diese ebenfalls vertraglich zu verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten (§ 8 Abs. 1 lit. b SVO). Die Anbietenden haben auf Verlangen die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nachzuweisen oder die Vergabestelle zur Nachprüfung zu bevollmächtigen (§ 8 Abs. 3 SVO). Anbietende, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden gemäss § 28 lit. d SVO vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Nach § 39 Abs. 1 SVO kann die Vergabestelle die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen kontrollieren oder kontrollieren lassen, insbesondere durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros.

Als Arbeitsbedingungen gelten die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge und wo diese fehlen, die orts- und berufsüblichen Vorschriften (§ 8 Abs. 2 SVO). Bei der Auslegung, welche Leistungen unter die geltenden Arbeitsbedingungen fallen, ist grundsätzlich die bundesgerichtliche Rechtsprechung und die Auslegung der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission (SVK) zu berücksichtigen. Es ist allerdings zu beachten, dass das zitierte Bundesgerichtsurteil 4A\_377/2009 eine Momentaufnahme der Rechtslage darstellt, wie sie für den LMV 2003–2005 mit der entsprechenden Allgemeinverbindlicherklärung galt. Inzwischen gilt der LMV 2008–2011. Seit der Allgemeinverbindlicherklärung des LMV 2003–2005 durch den Bundesrat sind zwölf weitere Bundesratsbeschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des jeweiligen Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe ergangen.

In den Ausschreibungsunterlagen der Baudirektion wird danach gefragt, ob die Anbietenden den Gesamtarbeitsvertrag einhalten, dem die von deren Unternehmung ausgeübte Tätigkeit unterliegt. Die Einhaltung der Grundsätze wird von den Anbietenden schriftlich mittels Selbstdeklaration garantiert. Aufgrund entsprechender Hinweise (seitens Paritätischer Kommissionen, Gleichstellungsbüros usw.) werden vertiefte Abklärungen getroffen. Mit Abschluss des Werkvertrages wird die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger zudem vertraglich verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Stellt sich heraus, dass Anbietende die Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen nicht einhalten oder dass in der Selbstdeklaration unwahre Angaben gemacht worden sind, werden sie vom Vergabeverfahren ausgeschlossen oder der Zuschlag wird widerrufen.

Mit dem Mittel der Selbstdeklaration, das von der Möglichkeit zur Einforderung entsprechender Nachweise und von (stichprobeweisen) Überprüfungen begleitet wird, verfügen die Vergabestellen bereits heute über ein ausreichendes Instrument, um der Geltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen die erforderliche Nachachtung zu verschaffen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 187/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**